



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Verkehr BAV**  
Abteilung Sicherheit

3003 Bern

---

An die Empfänger  
gemäss Verteilliste (per Mail)

Aktenzeichen: BAV-511.3-1/3/8/5/7  
Ittigen, 30. April 2025

## **Weiterentwicklung der Schweizerischen Fahrdienstvorschriften FDV<sup>1</sup> (R 300.1 bis .15) Änderungszyklus 2025 (A2025) mit Gültigkeit ab 14. Dezember 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Juni 2024 hatten wir Ihnen im Rahmen des Änderungszyklus A2025 die Weiterentwicklung der FDV zur Stellungnahme unterbreitet. Die Hauptthemen betrafen den Trambetrieb und die Umsetzung der betrieblichen europäischen Vorgaben (TSI OPE).

Die Einbindung der interessierten Kreise (EiK) dauerte bis zum 30. August 2024 und wurde inzwischen ausgewertet und bereinigt. Am 28. April 2025 hat die Direktorin des Bundesamts für Verkehr (BAV) die entsprechenden Änderungen mit Inkrafttreten per 14. Dezember 2025 erlassen.

Bundesamt für Verkehr BAV  
Aaron von Riedmatten  
3003 Bern  
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 464 90 94  
aaron.vonriedmatten@bav.admin.ch  
<https://www.bav.admin.ch/>



---

<sup>1</sup> SR 742.173.001

BAV-D-78DA3401/227

## **1. Auswertung der Anhörung**

### **1.1 FDV A2025**

Die vorgenommenen Anpassungen wurden anlässlich der EiK insgesamt 104 Eisenbahnunternehmen und interessierten Fachkreisen, sowie 139 Anschlussgleisbetreibern zur Stellungnahme unterbreitet.

Es sind 25 schriftliche Stellungnahmen zu den FDV-Entwürfen eingegangen. Mehrheitlich betrafen die Eingaben das Teilprojekt Tram.

Das BAV hat alle diese Eingaben beurteilt und die FDV soweit zweckmässig angepasst.

Die Entscheide des BAV sind in der nachstehend aufgeführten Unterlage ersichtlich:

Ergebnisse der EiK FDV A2025 (inkl. Ergebnisse betreffend FDV aus EiK Regelwerke A2025)

In dieser Tabelle sind alle inhaltlichen Eingaben aus der Einbindung interessierter Kreise (EiK) zu den FDV A2025 und deren Bewertung des BAV enthalten.

Das Dokument ist auf der BAV-Webpage aufgeschaltet.

### **1.2 Teilprojekt Tram**

Auf Grund der tramspezifischen Betriebsprozesse und der in sich geschlossenen Netze wurden die Tramfahrten in der Vergangenheit kaum hoheitlich geregelt, sondern in Form von unternehmensspezifischen Betriebsvorschriften.

Dies führte auch dazu, dass vor über 20 Jahren diverse städtische Betriebe formal von der Anwendung der FDV dispensiert wurden. Diese Dispensationen werden mit dem Inkrafttreten der FDV A2025 durch das BAV aufgehoben.

Viele Veränderungen führten dazu, dass eine hoheitliche, harmonisierte Grundlage für die Betriebsprozesse auch für Tramfahrten zweckmässig ist. Dies sind insbesondere die vielen Mischformen auf durchgehenden Linien, welche teilweise als städtischer Trambetrieb oder als (Nahverkehrs-)Bahn betrieben werden. Hinzu kommt der Personalaustausch zwischen Unternehmungen verschiedener Betriebsformen.

Für die Integration von Tramvorschriften in die FDV wurde der Teil-Geltungsbereich «Tram» gebildet (Vgl. Anlage 1, R 300.1).

Die FDV können nur einen Teil der betrieblichen Vorschriften einer Tram- oder Bahnunternehmung abdecken, weshalb ergänzende und/oder präzisierende Betriebsvorschriften erforderlich sind (Vgl. R 300.1 2.6).

### **1.3 Teilprojekt TSI OPE**

Die Übernahme von europäischem Recht und dem damit verbundenen «Verlagern» von Vorgaben von der Aufsichtsbehörde zur Branche (ISB und EVU auf Ebene Betriebsvorschriften) ist für alle Beteiligten herausfordernd. Dies betrifft vor allem die ISB und EVU des interoperablen Haupt- und Ergänzungsnetzes.

Eine klare Umsetzung durch Unternehmen bzw. die Vorschriftenerstellenden der ISB und der EVU im Rahmen des Sicherheits-Managementsystems (SMS) zu Gunsten von benutzergerechten, möglichst harmonisierten Vorschriften für die Anwendenden ist unabdingbar.

Die Branche hat sich mittlerweile mehrheitlich in Form von Arbeitsgruppen für Betriebsvorschriften ISB und EVU organisiert. Das BAV befürwortet dieses Vorgehen und ist bereit, begleitend zu unterstützen. Der Lead liegt jedoch bei der Branche.

## 2 Informationen zu den Änderungen A2025

In den folgenden Dokumenten sind die relevanten Informationen über die geänderten FDV zusammengestellt:

- Erläuterungen FDV A2025  
Dieses Dokument informiert Sie über die Änderungen sowie deren Auswirkungen, teilweise ergänzt mit Kommentaren und/oder Erläuterungen.
- Änderungsverzeichnis FDV A2025  
Dieses Dokument enthält ein detailliertes Änderungsverzeichnis. Darin sind sowohl die materiellen wie auch die relevanten redaktionellen Anpassungen der FDV aufgeführt.
- Quelle:  
www.bav.admin.ch → Rechtliches → Weitere Rechtsgrundlagen und Vorschriften  
→ Fahrdienstvorschriften (FDV) → Fahrdienstvorschriften (FDV) - FDV A2025

Beide Dokumente sind auf der BAV-Webpage aufgeschaltet.

## 3 Publikation der FDV

### 3.1 FDV auf der BAV-Webpage

Die ab 14. Dezember 2025 gültigen FDV Vorschriftentexte sind zusammen mit den erwähnten Informationen zu den Änderungen auf der BAV-Webseite [www.bav.admin.ch](http://www.bav.admin.ch) (Rechtliches → Weitere Grundlagen und Vorschriften → Fahrdienstvorschriften (FDV) → Fahrdienstvorschriften (FDV) - FDV A2025) abrufbar.

Somit stehen Ihnen die Dateien ab sofort im Word-Format zur Verfügung.

Eine mit Lesezeichen versehene Gesamtversion im PDF-Format sollte spätestens im Verlauf des Monats Oktober 2025 ebenfalls verfügbar sein.

### 3.2 Gebundene Druckversionen der FDV

Die Inhalte der FDV werden weder in der Amtlichen Sammlung, noch in der systematischen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht. Gebundene Ausgaben der FDV je Amtssprache sollten ab Ende August 2025 verfügbar sein.

Die Druckversion kann unter Angabe der gewünschten Sprache über den eShop des Bundesamtes für Bauten und Logistik unter [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch) bezogen werden.

Über das BAV können keine FDV bezogen werden.

## 4 Umsetzung durch die Bahnen und Anschlussgleisbetreiber

Mit den neuen FDV liegt die notwendige Grundlage vor, um die Umsetzung in den bahnspezifischen Regelungen an die Hand zu nehmen. Dies betrifft insbesondere die Ausführungsbestimmungen zu den FDV, nachfolgend Betriebsvorschriften (BV) genannt.

Gemäss der Richtlinie RL BV-FDV sind BV, welche ausschliesslich konforme Regelungen zu den hoheitlichen Vorgaben enthalten, dem BAV fristgerecht zur Verfügung zu stellen (in der Regel 3 Monate vor dem Inkrafttreten).

Die BV, die nach Artikel 5 Absatz 2 der Eisenbahnverordnung (EBV<sup>2</sup>) von hoheitlichen Vorgaben abweichen, sind dem BAV mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Inkraftsetzung zur Genehmigung zu beantragen.

Die nachstehende Matrix soll Ihnen den Handlungsbedarf bei den BV – auch im Hinblick auf bereits erteilte Genehmigungen – erläutern:

Ändert die entsprechende Ziffer in den FDV oder BV materiell?				
<b>FDV</b>	Nein	Nein	Ja	Ja
<b>BV</b>	Nein	Ja	Nein	Ja
	↓	↓	↓	↓
<b>Handlungsbedarf im Bereich der BV</b>	Verbesserungen BV im Ermessen des Eisenbahnunternehmens	Neubeurteilung BV notwendig	erfordert Neubeurteilung BV, wenn im Zusammenhang mit der hoheitlichen Vorschrift materielle Änderungen vorliegen	Neubeurteilung BV notwendig
<b>Vorgehen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Neue und nachgeführte konforme BV sind dem BAV gemäss RL BV-FDV, Ziffer 2.8.2 zur Verfügung zu stellen.</li> <li>➤ Von hoheitlichen Vorgaben abweichende Bestimmungen sind dem BAV gemäss RL BV-FDV, Ziffer 2.8.1 zur Genehmigung zu beantragen.</li> <li>➤ Bitte benützen Sie für die Antragsstellung das eGesuch auf der BAV-Webseite <a href="http://www.bav.admin.ch">www.bav.admin.ch</a> &gt; eGesuche</li> </ul>			

Bereits genehmigte Abweichungen in den BV müssen nicht erneut zur Genehmigung beantragt werden, sofern die entsprechenden Genehmigungsgrundlagen unverändert bleiben (z.B. die Regelungen der FDV oder die betrieblichen Gegebenheiten).

Diese und weitere Hilfestellungen finden sich in der RL BV-FDV, welche Sie in aktualisierter Form ebenfalls auf der Webseite des BAV finden ([www.bav.admin.ch](http://www.bav.admin.ch) → Rechtliches → Weitere Rechtsgrundlagen → Richtlinien (Rubrik Bahn) → RL BV-FDV).

Für Auskünfte stehen Ihnen die für Ihr Unternehmen bekannte Ansprechperson der Sektion Bahnbetrieb oder für Anfragen

- in Deutsch: Aaron von Riedmatten ([aaron.vonriedmatten@bav.admin.ch](mailto:aaron.vonriedmatten@bav.admin.ch)), 058 464 90 94),
- in Französisch: Stéphane Joye ([stephane.joye@bav.admin.ch](mailto:stephane.joye@bav.admin.ch)), 058 463 80 05) und
- in Italienisch: Calogero Lo Giudice ([calogero.logiudice@bav.admin.ch](mailto:calogero.logiudice@bav.admin.ch)), 058 464 28 82) der Sektion Bahnbetrieb zur Verfügung.

## 5 Ausblick A2028

Die nächsten Änderungen der FDV sind per Juli 2028 vorgesehen (Inkrafttreten). Es werden folgende Teilprojekte im Sommer 2025 starten:

- **TP1** Arbeitsstellensicherheit)
- **TP2** Betrieb / Zugfahrten.

Das BAV wird die Branche in üblicher Weise (insbesondere KOSEB IV und ad hoc Agr FDV) einbeziehen. Diverse Arbeiten laufen bereits.

Die EiK für FDV 2028 wird voraussichtlich im Winter 2026 erfolgen.

## **6 Dank**

Die wertvolle Mitarbeit der Vertreterinnen und Vertreter der Branche in den verschiedenen Arbeitsgruppen ermöglichte dem BAV die gemeinsame Erarbeitung praxisorientierter Lösungen. Die fundierten Stellungnahmen aus der EiK unterstützten die Entscheidungsfindung des BAV. Wir danken an dieser Stelle allen an der Weiterentwicklung der FDV beteiligten Personen und Organisationen.

Freundliche Grüße

Dr. Rudolf Sperlich  
Vizedirektor

Bruno Revelin  
Sektionschef Bahnbetrieb